

# Lohnsteuer-Info

Oktober 2015

Verfasser: | Diplom-Finanzwirt Michael Seifert, Steuerberater, Troisdorf,  
| www.steuergeld.de

In dieser Ausgabe

1	Aus der Gesetzgebung .....	1
1.	Amtliche Sachbezugswerte 2016 .....	1
1.1.	Amtliche Sachbezugswerte 2016 - Unterkunft .....	2
1.2.	Amtliche Sachbezugswerte 2016 - Mahlzeiten .....	2
1.3.	Amtliche Sachbezugswerte 2016 – Mahlzeitengestellung des Arbeitgebers im Lohnsteuerrecht.....	3
2	Abkürzungsverzeichnis .....	5

## 1 Aus der Gesetzgebung

### 1. Amtliche Sachbezugswerte 2016

Für Sachbezüge, die seit 2007 durch die Sozialversicherungsentgeltverordnung (kurz: SvEV)<sup>1</sup> erfasst werden, sind die sozialversicherungsrechtlich festgelegten amtlichen Sachbezugswerte auch steuerrechtlich zwingend<sup>2</sup> anzusetzen und damit steuerlich bindend.<sup>3</sup>

Durch die SvEV werden amtliche Sachbezugswerte für Unterkunft und Verpflegung festgelegt. Zum 1. Januar 2016 ergibt sich eine Anpassung der amtlichen Sachbezugswerte.<sup>4</sup> Danach kommen für alle Bundesländer folgende amtliche Sachbezugswerte zur Anwendung:

Amtliche Sachbezugswerte	2016	2015	2014	2013	2012	2011
Für freie Verpflegung – monatlich	236,00	229,00	229,00	224,00	219,00	217,00
<u>Für freie Unterkunft - monatlich</u>	<u>223,00</u>	<u>223,00</u>	<u>221,00</u>	<u>216,00</u>	<u>212,00</u>	<u>206,00</u>
Gesamtsachbezugswert	459,00	452,00	450,00	440,00	431,00	423,00

<sup>1</sup> BGBl I 2006, 3385 = BStBl I 2006, 782

<sup>2</sup> BFH-Urteil v. 23.08.2007, BStBl II 2007, 948

<sup>3</sup> Vgl. § 8 Abs. 2 Sätze 6 bis 9 EStG

<sup>4</sup> Achte Verordnung zur Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung, BR-Drs. 425/15 v. 22.09.2015

## 1.1. Amtliche Sachbezugswerte 2016 - Unterkunft

Der monatliche Wert einer freien oder verbilligten **Unterkunft** beträgt in den alten und neuen Bundesländern für 2016 unverändert 223 €. Ist der Unterkunftswert nach Lage des Einzelfalles unbillig, kann die Unterkunft auch mit dem ortsüblichen Mietpreis bewertet werden, falls dieser geringer ist.<sup>5</sup>

Für Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und Auszubildende vermindert sich der Wert um 15 %. Bei Belegung mit zwei Personen vermindert sich der Wert um 40 %, bei drei Personen um 50 % und bei mehr als drei Personen um 60 %.

### Praxishinweis

Der Wert der freien Unterkunft vermindert sich bei Aufnahme des Beschäftigten in den Haushalt des Arbeitgebers oder bei Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft um 15 %.<sup>6</sup>

Im Gegensatz zur Unterkunft ist eine **Wohnung** eine in sich abgeschlossene Einheit von Räumen, in denen ein selbständiger Haushalt geführt werden kann. Der Wert einer freien oder verbilligten Wohnung ist grundsätzlich mit dem ortsüblichen Mietpreis anzusetzen.<sup>7</sup> Ein amtlicher Sachbezugswert ist hierfür nicht vorgesehen. Falls die Ermittlung mit außergewöhnlichen Schwierigkeiten verbunden ist, kann die Wohnung 2016 mit monatlich weiterhin 3,92 € je qm bzw. – bei einfacher Ausstattung ohne Sammelheizung oder ohne Bad oder Dusche – mit weiterhin 3,20 € im Monat angesetzt werden.

## 1.2. Amtliche Sachbezugswerte 2016 - Mahlzeiten

Abgeleitet aus den monatlichen amtlichen Sachbezugswerten ergeben sich einheitlich für alle Arbeitnehmer in allen Bundesländern (und somit auch bei Jugendlichen unter 18 Jahren und Auszubildenden) folgende tägliche amtliche Sachbezugswerte 2016 für die jeweiligen Mahlzeiten.<sup>8</sup>

Art der Mahlzeit	Monatlicher Wert 2016	Kalendertäglicher Wert 2016
Frühstück	50 € (2015: 49 €)	1,67 € (2015: 1,63 €)
Mittag- bzw. Abendessen (jeweils)	93 € (2015: 90 €)	3,10 € (2015: 3,00 €)

<sup>5</sup> § 2 Abs. 3 SvEV

<sup>6</sup> siehe § 2 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 SvEV

<sup>7</sup> Siehe BFH v. 11.05.2011, VI R 65/09, BStBl II 2011, 946 und § 2 Abs. 4 SvEV

<sup>8</sup> zu den amtlichen Sachbezugswerten 2015 siehe auch BMF v. 16.12.2014, BStBl I 2015, 33; mit einem neuen BMF-Schreiben zu den amtlichen Sachbezugswerten 2016 ist in Kürze zu rechnen.

### 1.3. Amtliche Sachbezugswerte 2016 – Mahlzeitengestellung des Arbeitgebers im Lohnsteuerrecht

Der Ansatz der amtlichen Sachbezugswerte kann in folgenden Sachverhalten erfolgen:

- Arbeitstäbliche Mahlzeitengestellungen, die durch eine vom Arbeitgeber **selbst betriebene Kantine** etc. abgegeben werden.<sup>9</sup> Nur dann, wenn die Mahlzeiten überwiegend nicht für Arbeitnehmer zubereitet werden, kann (= Wahlrecht) alternativ eine Bewertung mit dem Endpreis nach § 8 Abs. 3 EStG unter Anwendung des Rabattfreibetrags zur Anwendung kommen.<sup>10</sup>
- Arbeitstäbliche Mahlzeitengestellungen, die Arbeitnehmer in einer **nicht** vom Arbeitgeber **selbst betriebenen Kantine** etc. erhalten.<sup>11</sup>
- Arbeitstäbliche Mahlzeitengestellungen durch Ausgabe von **Essengutscheinen** bzw. Restaurantschecks, sofern deren Wert für ein Mittagessen nicht über 6,20 € (3,10 € + 3,10 €) liegt.<sup>12</sup>

Eine Bewertung der Essenmarke mit dem amtlichen Sachbezugswert war bislang ausgeschlossen, wenn diese am Kalendertag einer **Auswärtstätigkeit** ausgegeben wird.<sup>13</sup> Diese Richtlinienausführung ist durch das BMF-Schreiben vom 05. Januar 2015<sup>14</sup> zum Teil überholt.

Nach dieser aktuellen Verwaltungsanweisung kann auch eine Essenmarkengestellung während einer Auswärtstätigkeit **nach Ablauf der Dreimonatsfrist**<sup>15</sup> mit dem amtlichen Sachbezugswert bewertet werden. Essenmarkengestellungen innerhalb der Dreimonatsfrist wertet die Finanzverwaltung nicht als Mahlzeitengestellung, sondern als Verpflegungszuschuss. Die Grundsätze dieses Schreibens werden von der Finanzverwaltung ab dem 1. Januar 2015 angewandt.

Ob diese Rechtsauslegung der Finanzverwaltung einer gerichtlichen Prüfung standhalten wird, bleibt abzuwarten.

---

<sup>9</sup> R 8.1 Abs. 7 Nr. 1 LStR 2015

<sup>10</sup> § 8 Abs. 3 EStG, R 8.1 Abs. 7 Nr. 1 S. 2 LStR 2015

<sup>11</sup> Siehe hierzu weitergehend: R 8.1 Abs. 7 Nr. 2 LStR 2015

<sup>12</sup> Weitergehend siehe R 8.1 Abs. 7 Nr. 4 LStR 2015

<sup>13</sup> R 8.1 Abs. 7 Nr. 4 Buchst. a) Doppelbuchst. dd) LStR 2015

<sup>14</sup> BStBl I 2015, 119

<sup>15</sup> § 9 Abs. 4a Satz 6 und 7 EStG

### Beispiel

Der Arbeitgeber A überlässt seinem für 6 Monate bei einem Kunden in München tätigen Mitarbeiter B in 2016 arbeitstäglich eine Essenmarke im Wert von 6,20 € für das Mittagessen. Weitere steuerfreie Tagegelder werden nicht erstattet.

In den **ersten drei Monaten** handelt es sich bei der Essenmarkengestellung um einen Verpflegungszuschuss. Dieser Verpflegungszuschuss bleibt steuerfrei, weil er die ansonsten von dem Mitarbeiter ansetzbare Verpflegungspauschale i.H.v. 12 € nicht übersteigt.<sup>16</sup> Eine steuerfreie Mahlzeitengestellung<sup>17</sup> wird von der Finanzverwaltung im Falle der Essenmarkengestellung verneint. Den Differenzbetrag zwischen der Verpflegungspauschale von 12 € und dem Wert der Essenmarke i.H.v. 6,20 €, der als steuerfreies Tagegeld gewertet wird, kann B i.H.v. 5,80 € als Werbungskosten geltend machen.

Ab dem **vierten Monat** liegt bei B ein geldwerter Vorteil aus der Essenmarkengestellung in Höhe von 3,10 € täglich vor. Der steuerliche Wertansatz erfolgt mit dem amtlichen Sachbezugswert, weil die Essenmarke den höchstmöglichen Verrechnungswert von 6,20 € (3,10 € + 3,10 €) nicht übersteigt. Der mit dem amtlichen Sachbezugswerte bewertete geldwerte Vorteil von 3,10 €/täglich kann von A mit 25 % pauschal besteuert werden.<sup>18</sup>

- Übliche **Mahlzeitengestellungen während einer Auswärtstätigkeit** oder einer **doppelten Haushaltsführung**, sofern diese durch den Arbeitgeber oder auf Veranlassung des Arbeitgebers von einem Dritten dem Arbeitnehmer zur Verfügung gestellt werden.<sup>19</sup>

Solche mit dem jeweiligen amtlichen Sachbezugswert zu bewertenden Mahlzeitengestellungen bleiben lohnsteuerlich außer Ansatz, wenn die Mahlzeiten im *ganz überwiegend betrieblichen Interesse* vom Arbeitgeber an die Arbeitnehmer abgegeben werden (z. B. Beteiligung von Arbeitnehmern an einer geschäftlich veranlassten Bewirtung)<sup>20</sup> oder wenn beim Arbeitnehmer für ihm entstehende *Mehraufwendungen ein Werbungskostenabzug in Betracht käme* (z. B. bei einer Auswärtstätigkeit ohne Übernachtung mit einer Abwesenheitsdauer von mehr als 8 Stunden innerhalb der Dreimonatsfrist).<sup>21</sup>

<sup>16</sup> siehe § 3 Nr. 16 EStG

<sup>17</sup> § 8 Abs. 2 Satz 8 und Satz 9 EStG

<sup>18</sup> § 40 Abs. 2 Nr. 1a EStG

<sup>19</sup> § 8 Abs. 2 Satz 8 EStG

<sup>20</sup> R 8.1 Abs. 8 Nr. 1 LStR 2015

<sup>21</sup> Siehe § 8 Abs. 2 S. 9 EStG

Ist die mit dem amtlichen Sachbezugswert zu bewertende übliche Mahlzeit hingegen steuerpflichtig (z. B. übliche Mahlzeitengestellung nach Ablauf der Dreimonatsfrist einer Auswärtstätigkeit), kann diese entweder individuell oder pauschal versteuert werden. Bei Anwendung der Lohnsteuerpauschalierung bei steuerpflichtigen Mahlzeitengestellungen während einer Auswärtstätigkeit kann nach Maßgabe von § 40 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1a EStG eine Pauschalversteuerung mit 25 %<sup>22</sup> erfolgen. Bei einer steuerpflichtigen Mahlzeitengestellung im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung kann eine Lohnsteuerpauschalierung allenfalls nach Maßgabe von § 40 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EStG erfolgen. Eine Lohnsteuerpauschalierung verhindert eine Sozialversicherungspflicht.

#### **Praxishinweis**

Zur Wirksamkeit bedarf die Achte Verordnung zur Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung noch der Zustimmung des Bundesrates. Diese Zustimmung ist nur noch reine Formsache, so dass davon ausgehen ist, dass die vorgenannten amtlichen Sachbezugswerte ab dem 1. Januar 2016 Gültigkeit haben werden.

## **2 Abkürzungsverzeichnis**

AEO	Anwendungserlass Abgabenordnung
AO	Abgabenordnung
ArEV	Arbeitsentgeltverordnung
BB	Betriebs-Berater (Zeitschrift)
BFH	Bundesfinanzhof
BFH/NV	Nichtveröffentlichte Urteile des Bundesfinanzhofes, Zeitschrift (Haufe-Verlag)
BMF	Bundesfinanzministerium
BStBl	Bundessteuerblatt
DB	Der Betrieb (Zeitschrift)
DStR	Deutsches Steuerrecht (Zeitschrift)
DStRE	Deutsches Steuerrecht – Entscheidungsdienst (Zeitschrift)
EFG	Entscheidungen der Finanzgerichte (Zeitschrift, Stollfuss-Verlag)
EStDV	Einkommensteuer-Durchführungsverordnung
EStG	Einkommensteuergesetz
EStR	Einkommensteuer-Richtlinien
EuGH	Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften
FG	Finanzgericht
FinMin	Finanzministerium
FR	Finanz-Rundschau (Zeitschrift)
GStB	Gestaltende Steuerberatung (Zeitschrift)
HFR	Höchstrichterliche Finanzrechtsprechung (Zeitschrift)
LSt	Lohnsteuer
LStDV	Lohnsteuer-Durchführungsverordnung
LStR	Lohnsteuer-Richtlinien
OFD	Oberfinanzdirektion
SGB	Sozialgesetzbuch
UR	Umsatzsteuer-Rundschau (Zeitschrift)
UStG	Umsatzsteuergesetz

<sup>22</sup> Zuzüglich Solidaritätszuschlag und eventuell Kirchenlohnsteuer

UStR	Umsatzsteuer-Richtlinien
Vfg	Verfügung